

Beitrittserklärung Heddesheimer Liste e.V., Heddesheim (Stand: 17.01.2024)

Hiermit erkläre ich ab _____ meinen Beitritt in die Heddesheimer Liste e.V. als

- ordentliches Mitglied (0,00 Euro / Jahr)
 Fördermitglied (60,00 Euro / Jahr)

Name: _____ Vorname: _____
Geb.-Datum: _____ Straße/Nr.: _____
PLZ/Ort: _____ Staatsang.: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____

Wie, bzw. durch wen sind Sie auf uns aufmerksam geworden? _____

Ich habe sowohl die Satzung als auch die Beitragsordnung erhalten und erkenne diese mit meiner Unterschrift an.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds (bzw. der/des gesetzl. Vertreter/s)

Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins: DE _____ (vom Verein auszufüllen)
Mandatsreferenz: _____ (vom Verein auszufüllen)

Ich ermächtige die Heddesheimer Liste e.V., Heddesheim Zahlungen wiederkehrend von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mitgliedsbeiträge werden im ersten Jahr der Mitgliedschaft am 15. des auf den Eintritt folgenden Monats fällig, danach am 01.01. jeden Jahres. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut: _____ BIC: _____
IBAN: _____
Kontoinhaber: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers (bzw. der/des gesetzl. Vertreter/s)



Beitragsordnung der Heddesheimer Liste e.V. (Stand: 17.01.2024)

1. Grundlage

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich unter Pkt. 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 17.01.2024.

2. Solidaritätsprinzip

- (1) Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
- (2) Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

3. Beitragshöhe

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Fördermitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60,00 Euro zu zahlen. Bei Vereineintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

4. Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstigen Gebühren sind vorzugsweise mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
- (2) Mitglieder, die bisher nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins (siehe <https://heddesheimer-liste.de>). Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
- (3) Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 2,50 Euro pro Mahnung erhoben. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (4) Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

5. Gebühren

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

6. Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

7. Vereinsaustritt

- (1) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
- (2) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Die Grundlage für Vereinsaustritte finden sich unter Pkt. 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 17.01.2024.

8. Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 17.01.2024 in Kraft.



Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heddesheimer Liste“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heddesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist durch die Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene in der Gemeinde Heddesheim bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Der Verein hat das Ziel, zum Satzungszweck Spendengelder einzuwerben, verfolgt aber keine wirtschaftlichen oder gewinnorientierten Ziele.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme an Wahlen sowie öffentliche politische Diskussion und Partizipation. Der Verein trägt mit eigenen Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zur politischen Meinungs- und Willensbildung der Bevölkerung, ausschließlich in der Gemeinde Heddesheim, bei. Er beteiligt sich an Veranstaltungen Dritter, sofern deren Ziel und Zweck nicht (auch nicht in Teilen) im Widerspruch zu den eigenen Grundsätzen stehen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen grob fahrlässiger oder schuldhafter Schädigung des Ansehens des Vereins.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die



Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Jahresbeiträge erhoben werden. Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr festlegen, die dann von neuen Mitgliedern entrichtet werden muss.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit werden.

6. Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - einem bis maximal drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von EUR 720,00 jährlich beschließen.

9. Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die ordnungsgemäße Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,



- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.

10. Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (2) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

11. Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters, bzw. seiner Vertreter.
- (2) Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

12. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - die Aufstellung des Wahlvorschlags zu den jeweiligen Gemeinderatswahlen in Heddesheim.

13. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

14. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt einmalig schriftlich an die dem Verein bekannte letzte E-Mail-Adresse der Mitglieder. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Einladung postalisch. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



- (2) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

15. Online-Mitgliederversammlung

Wenn äußere Umstände eine Mitgliederversammlung mit körperlicher Anwesenheit unmöglich machen, kann der Vorstand abweichend von Ziffer 14 (1) dieser Vereinssatzung und § 32 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit teilnehmen und ihre Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z. B. per E-Mail oder Online-Formular) oder aber ihre Stimme ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

16. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - der Versammlungsleiter,
 - der Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

17. Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.



- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

18. Aufstellung von Kandidierenden für Wahlen

- (1) Bei der Aufstellung der Kandidierende für Wahlen können nur diejenigen Mitglieder abstimmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Gemeinderatswahlgesetzes des Landes Baden-Württemberg wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlags ist hergestellt, wenn die Voraussetzungen dafür wie in Ziffer 16 (2) dieser Satzung beschrieben, erfüllt sind.
- (3) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag in Form einer Kandidierendenliste zur Abstimmung vor. Darüber wird en bloc abgestimmt. Das Verfahren zur Aufstellung eines Wahlvorschlags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Wahlordnung zur Gemeinderatswahl geregelt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt und insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der Anwesenden sowie der stimmberechtigten Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie das Ergebnis der Abstimmung. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

19. Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in Ziffer 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Heddesheim, 17. Januar 2024